

S a t z u n g
für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 26. Juni 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 26. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ihringen betreibt den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge und Essensgeldpauschale) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3
Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2017

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	131,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	102,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	71,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	182,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	138,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	92,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

Ab 01. September 2018

<u>a) VÖ-Gruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	134,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	186,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2017

<u>a) VÖ-Gruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	355,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	264,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	179,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	532,50 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	396,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	268,50 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	106,50 €

Ab 01. September 2018

<u>a) VÖ-Gruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	365,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

<u>b) Ganztagesgruppe</u>	
Kind aus Familie mit einem Kind	547,50 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	408,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	276,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	109,50 €

§ 4

Essensgeldpauschale

Das Essensgeld wird ergänzend zum Elternbeitrag pauschal wie folgt erhoben:

Ab 01. September 2017

Essensgeldpauschale (für 5 Tage berechnet)	60,00 €
--	---------

§ 5 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) im Kindergarten der Gemeinde betreuen lassen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung im Kindergarten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei. Im Monat der Eingewöhnung, sowie bei Aufnahme der Betreuung ab dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu zahlen.

Unterbrechungen des Besuchs des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

§ 7 Allgemeines

Für den Betrieb des Kindergartens sind das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Weiterhin ist die Benutzungsordnung in ihrer geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. März 2008 außer Kraft.

Ihringen, den 26. Juni 2017

Ober-
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.